

**Kostensatzung
zur Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Mindelheim
(Stadtarchiv-Kostensatzung)**

Die Stadt Mindelheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

**§ 1
Kostenerhebung**

Die Stadt Mindelheim erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Kosten ist derjenige, der die Einrichtungen des Stadtarchivs nutzt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Stadtarchivs.
- (2) Die Kosten sind binnen einer Woche nach Erhalt des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen anfallenden Gebühr verlangen und die Tätigkeit des Stadtarchivs von der Bezahlung der Kosten abhängig machen.

**§ 4
Gebühren und Auslagen**

- (1) Folgende Gebühren werden erhoben:

Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstigen Äußerungen bzw. Tätigkeiten bei Beanspruchung einer

wissenschaftlichen Kraft	25,00 €
einer Verwaltungskraft	20,00 €

je angefangene Halbstunde Zeitaufwand.

(2) Für die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen, Reproduktionen (Vervielfältigungen) und Zur-Verfügung-Stellung von Archivgut bei fotografischen oder bei digitalen Verfahren sowie bei Kopierverfahren:

- | | |
|---|------------------|
| a) für einfache Ablichtungen je Seite | 0,50 € |
| b) für Ablichtungen aus Archivgut je Seite | 1,50 € |
| c) für Ablichtungen von Fotos auf Normalpapier (sw)
pro Stück | |
| DIN A4 | 0,50 € |
| DIN A3 | 1,50 € |
| d) für Ausdrücke von digitalen Dateien pro Stück | |
| DIN A4 | 0,50 € |
| DIN A3 | 1,50 € |
| e) für die Herstellung von Fotos aus Archivgut auf Fotopapier
pro Stück | |
| 9 x 13 cm | 4,00 € |
| 13 x 18 cm | 8,00 € |
| DIN A4 | 10,00 € |
| f) Für die Herstellung von Reproduktionen durch andere, vom Stadtarchiv bestimmte Personen oder Stellen erhebt das Stadtarchiv lediglich eine Benutzungsgebühr für die Zur-Verfügung-Stellung von Fotos | |
| bei sw-Aufnahmen | 2,00 € je Objekt |
| bei Farbaufnahmen | 4,00 € je Objekt |
| g) Die Gebühren für die Reproduktion (Kopie) von Dokumenten und Fotos auf elektronische Speichermedien (CD-Rom, digitale Verfahren) betragen für | |
| g1) Dateien pro Stück | 3,50 € |
| g2) zuzüglich die Kosten für den Datenträger pro Stück | 2,00 € |

(3) Neben den Gebühren nach den Absätzen (1) und (2) werden als Auslagen erhoben

- die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
- die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge

§ 5
Gebührenfreiheit

Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme (Benützungen)

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und für die Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit besteht.
3. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut oder archivalischen Hilfsmitteln.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.04.1994 außer Kraft.



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Kostensatzung wurde am 13.10.2008 niedergelegt und in der Zeit vom 13.10.2008 bis 31.10.2008 im Rathaus, Stadtkämmerei, zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 13.10.2008 und wieder abgenommen am 31.10.2008.

Die Kostensatzung ist somit am 13.10.2008 amtlich bekannt gemacht und tritt ab 14.10.2008 in Kraft.

Mindelheim, 31.10.2008



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

